

Letzte Möglichkeit zur Geltendmachung der Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2019

Der Anspruch auf die Prämienverbilligung für das Jahr 2019 verfällt von Gesetzes wegen am 31. Dezember 2019. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben und die trotzdem von ihrer Bezugsberechtigung ausgehen, melden sich bei der Krankenkassenkontrollstelle derjenigen Gemeinde, in der sie am 1. Januar 2019 ihren Wohnsitz hatten.

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, sofern die provisorische einfache Steuer zu 100 % maximal 800 Franken beträgt. Für Kinder (Jahrgänge 2001 bis 2018) besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern die provisorische einfache Steuer der Eltern zu 100 % maximal 1'600 Franken beträgt und kein steuerbares Vermögen ausgewiesen ist. Eine Neubemessung der Prämienverbilligung 2019 kann gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2019 spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Steuer-Schlussrechnung 2019 verlangt werden, sofern schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden und der Antrag fristgerecht eingereicht wird. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt direkt an die Krankenkasse der bezugsberechtigten Person.

Personen mit einer G- oder L-Bewilligung, die in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) obligatorisch grundversichert sind, wenden sich bis spätestens 31. Dezember 2019 zur Abklärung der Anspruchsberechtigung an die Krankenkassenkontrollstelle derjenigen Gemeinde, bei der sie sich angemeldet haben, respektive ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. In EU-/EFTA-Staaten wohnhafte, nicht-erwerbstätige Familienangehörige von Niedergelassenen, Grenzgängern, Jahres- oder Kurzaufenthaltern sind ebenfalls zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt, falls sie in der Schweiz gemäss KVG obligatorisch versichert sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Im Internet ist unter www.gesundheit.tg.ch das Merkblatt „Information zur Prämienverbilligung 2019 im Kanton Thurgau“ zu finden. Ebenfalls stehen die zuständigen Krankenkassenkontrollstellen des Wohn-/Aufenthaltsortes für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Änderung bei der Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab 1. Januar 2020

Für Personen, die ein steuerbares Vermögen ausweisen, entfällt der IPV-Anspruch. Kinder, deren Eltern eine maximale einfache satzbestimmende Steuer von Fr. 1'600 und kein steuerbares Vermögen ausweisen, erhalten eine einheitliche IPV in der Höhe von 80 % der kantonalen Durchschnittsprämie.